

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In Bezügen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1884.

Nr 44.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrollrath; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen Seite 281
2. **Militär-Wesen:** Nachtrag-Bericht über höhere Lehranstalten, welche zur Ausübung von Beamten über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-velowilligen Militärdienst berechtigt sind; — beagl. Kammerabnahme provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer beantragten Anstalt 282

3. **Landes- und Gemeinde-Wesen:** Bericht über die regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Heloland-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen in Belgien 285
4. **Eisenbahn-Wesen:** Ernennungen von richterlichen Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Raths 295
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 296

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Revisions-Inspector Reineke zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Müller den Königlich bayerischen Hauptämtern zu Lubmighshafen a. Rh. und Landau, sowie dem Großherzoglich badischen Hauptämtern zu Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe als Stations-Kontrollrath, mit dem Wohnsitz in Mannheim, vom 1. Oktober d. J. ab beigeordnet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Königlich preussischen Untersteueramt zu Mühlheim a. Rhein im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Köln die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen II, dem Königlich sächsischen Nebenollamt I. zu Sebnitz im Bezirk des Hauptollamts zu Schandau die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitcheinen II und dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramt zu Arnstadt die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlußes an Eisenbahnmagen bei Verschlußverlegungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs).

Das Königlich preussische Nebenollamt I. zu Biewelsfleth im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iphoe wird mit dem 1. November d. J. aufgehoben.